

## II. FREIWILLIGER MARKENSCHUTZ

## 1. Begriff des Warenzeichens

## § 4

(1) Wer sich zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer einer Handels- oder Fabrikmarke (Warenzeichen) bedienen will, kann dieses Zeichen zur Eintragung in das Warenzeichenregister anmelden.

(2) Warenzeichen können insbesondere sein: einzelne oder mehrere Worte, Bilder, Verbindungen von Wort und Bild, Kennfäden u. dgl.

## 3. Eintragung und Veröffentlichung

## § 7

(1) Von der Eintragung sind solche Zeichen ausgeschlossen,

1. die keine Unterscheidungskraft haben oder ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnis der Waren enthalten;
2. die ihre Unterscheidungskraft verloren haben, weil sie sich für die in Betracht kommenden Waren im freien Gebrauch einer größeren Anzahl voneinander unabhängiger Geschäftsbetriebe befinden, so daß das Zeichen für diese Waren nicht mehr als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Geschäftsbetriebes wirken kann (Freizeichen);
3. die amtliche Prüf-, Güte- oder Gewährzeichen enthalten, die nach einer Bekanntmachung im Zentral-